

Schwechat, ab Jänner 2003

## ALLGEMEINE GESCHÄFTSBEDINGUNGEN DATA & SERVICE GMBH

### 1. ALLGEMEINES

Die nachfolgenden Geschäftsbedingungen gelten für alle unsere gegenwärtigen und zukünftigen Lieferungen und Leistungen, sofern sie nicht durch eine ausdrückliche schriftliche Vereinbarung mit uns abgeändert oder ausgeschlossen werden. Bedingungen des Käufers wird ausdrücklich widersprochen. Sollten unsere Geschäftsbedingungen geändert werden, werden wir dem Käufer ein Exemplar der geänderten Fassung übersenden oder im Internet auf [www.dataservice.co.at](http://www.dataservice.co.at) veröffentlichen. Die Änderung gilt als genehmigt, wenn der Käufer nicht binnen zwei Wochen ab Erhalt der Änderung schriftlich widerspricht.

### 2. GEWÄHRLEISTUNG

#### 2.1. Allgemein:

2.1.1. Gewährleistungsansprüche gegen DATA & SERVICE GMBH stehen nur dem unmittelbaren Käufer zu und sind nicht abtretbar.

2.1.2. Schadenersatzansprüche des Käufers sind ausgeschlossen, es sei denn, sie beruhen auf Vorsatz oder grober Fahrlässigkeit durch uns oder unsere Mitarbeiter, auf der Verletzung einer uns treffenden wesentlichen Vertragspflicht oder auf dem Fehlen einer von uns zugesicherten Eigenschaft. Der Schadenersatz ist mit dem Preis des Produktes begrenzt. Für Folgeschäden wird nicht gehaftet. DATA & SERVICE GMBH haftet weiters nicht für den entgangenen Gewinn, erwartete, aber nicht eingetretene Ersparnisse, Schäden aus Ansprüchen Dritter, mittelbare Schäden oder Weiterfresserschäden. Soweit Gewährleistungsansprüche geltend gemacht werden können, sind Schadenersatzansprüche ausgeschlossen.

#### 2.2. Zeitraum:

Die Gewährleistungsfrist für Hardware ist gemäß der jeweiligen Herstellergarantiezeit und für Programm-Produkte 6 Monate ab Lieferdatum. Gewährleistungsansprüche können innerhalb der angeführten Gewährleistungsfrist unter Nachweis des Lieferdatums bei DATA & SERVICE GMBH geltend gemacht werden.

#### 2.3. Maschinen und Maschinenelemente:

Für Hardware die bei DATA & SERVICE GMBH gekauft wurden gelten die Gewährleistungen des Herstellers und seine Garantiezeiten. Für Hardware die nicht bei DATA & SERVICE GMBH gekauft wurde verrechnet DATA & SERVICE GMBH eine Einsatzpauschale, lt. gültiger DATA & SERVICE GMBH -Preisliste, außerhalb Wiens zusätzlich Fahrtzeit und Fahrtkosten-Verrechnung (dies entfällt, wenn der Kunde die zu reparierende Maschine auf seine Kosten in die Servicestelle der DATA & SERVICE

GMBH bringt). Ersatz von Verschleißteilen wie z.B. Farbbänder, Sicherungen, Batterien, Druckköpfe etc. und auch die Behebung von Schäden, die aus dem Einsatz außerhalb des vorgesehenen Rahmens entstehen, wie z.B. Fehlbedienung, nicht adäquate Umweltbedingungen, unterliegen nicht der Gewährleistung.

#### 2.4. Programmfehler HVWin:

DATA & SERVICE GMBH -Softwareprodukte unterliegen strengen Qualitätsnormen und Produktkontrollen und arbeiten im Normalfall störungsfrei. Die große Anzahl von langjährig, zufriedenen Softwarebenutzern zeigt dies am deutlichsten. Nach dem Stand der Technik ist es jedoch nicht möglich, Computer-Software so zu erstellen, daß sie in allen Anwendungen und Kombinationen fehlerfrei arbeitet. Gegenstand dieser Gewährleistung ist daher nur eine Software, die im Sinne der Programmbeschreibung und der Benutzungsanleitung grundsätzlich brauchbar ist.

Fehlerhafte Programmodule werden innerhalb der Garantiezeit durch kostenlose Ersatzlieferung in angemessener Frist behoben bzw. bei Nichteinhaltung dieser Frist gegen Erstattung des Softwarepreises lt. Faktura das Programmpaket zurückgenommen.

DATA & SERVICE GMBH ist berechtigt, die beanstandete Release-Version gegen die jeweils letztaktuelle Version zu ersetzen. Schadenersatz jeder Art, insbesondere Folgeschäden, wird seitens DATA & SERVICE GMBH nicht geleistet.

Unter Programmfehler ist ein softwaremäßiges Fehlverhalten zu verstehen, welches auch bei richtigen System- und Konfigurations-Parametern auftritt und auf von DATA & SERVICE GMBH verifizierten Maschinentypen bei DATA & SERVICE GMBH nachvollziehbar sein muß.

Nicht nachvollziehbare Fehler, besonders im Zusammenhang mit Hard- und Softwarekomponenten, die nicht von DATA & SERVICE GMBH geliefert und installiert wurden fallen nicht unter die Gewährleistung.

Bei dem Fehlverhalten muss es sich um eine Funktionsminderung handeln (richtige, jedoch in einer anderen als vom Anwender erwarteten Weise erfolgende Programmreaktionen fallen nicht unter Programmfehler).

Folgefehler aufgrund vorangegangener Ereignisse (Ursache sind falsche Daten, Zerstörung von Dateistrukturen durch Abbruch, nicht weiterverarbeitbare Datei-Zustände infolge Bediener-Fehler, Hardwareausfall, Stromausfall, voll gewordene Festplatte etc.) gelten nicht als Programmfehler und unterliegen nicht der Gewährleistung.

#### 2.5. Nicht- DATA & SERVICE GMBH -Konfigurationen:

Dies sind solche, wo DATA & SERVICE GMBH nur die Anwender-Software (Z.B. Hausverwaltungs-Programmpaket) liefert, einzelne Hardware- und Systemkomponenten

jedoch nicht von DATA & SERVICE GMBH bezogen und installiert worden sind. In solchen Fällen kann es trotz grundsätzlicher Kompatibilität durch zahllose, oft schwer aufklärbare Umstände (Fehlparametrierungen, Unverträglichkeit in versteckten Details, unverträgliche Jumpersetzung u.v.a) auch bei fehlerfreien HV-Programmen zu Durchführungsproblemen in verschiedensten Auswirkungen und Erscheinungsformen kommen.

Daher gilt bei Funktionsproblemen aller Art in Zusammenhang mit DATA & SERVICE GMBH -Software und Nicht- DATA & SERVICE GMBH -Konfigurationsteilen die folgende Regelung:

2.5.1. wenn es sich um eine bei DATA & SERVICE GMBH nachvollziehbare Programm-Fehlfunktion handelt, dann gilt die unter Punkt 2.3 beschriebene Vorgangsweise für Programmfehler

2.5.2. andernfalls findet seitens DATA & SERVICE GMBH eine Beurteilung statt, ob die Ursache des Problems ökonomisch gefunden und behoben werden kann

2.5.2.1. wenn ja, sind alle diesbezüglichen Arbeiten kostenpflichtig und unterliegen - auch innerhalb der Software-Garantiezeit - den jeweils gültigen Sätzen für Systementwicklung,

2.5.2.2. wenn nein, ist DATA & SERVICE GMBH berechtigt, innerhalb der Softwaregarantiezeit die Software zurückzunehmen (in diesem Fall werden seitens DATA & SERVICE GMBH keine weiteren Fehlerbehebungsversuche durchgeführt und der reine Softwarepreis lt. Faktura sowie eventuell im voraus bezahlte Softwarewartungsmonate an den Käufer rückvergütet und die Lizenzberechtigung erlischt).

2.5.3. Nach Ablauf der Software-Gewährleistungszeit (gemäß Punkt 2.1) im Fall von Nicht- DATA & SERVICE GMBH -Konfigurationen ist DATA & SERVICE GMBH berechtigt, bei Funktionsstörungen, die nicht auf DATA & SERVICE GMBH - Standardkonfigurationen ökonomisch nachvollziehbar sind, von Behebungsversuchen Abstand zu nehmen.

2.5.4. Die Behebung von Druckerproblemen bei nicht von DATA & SERVICE GMBH gelieferten Druckern (z.B. Schriftarten, Zeilenvorschub, Verträglichkeit der Druckereinstellung mit Textsystemen etc) unterliegt nicht der Gewährleistung. Wenn diesbezügliche Behebungsarbeiten durch DATA & SERVICE GMBH durchgeführt werden, sind diese in jedem Fall zum geltenden Stundensatz kostenpflichtig. Dies gilt für Arbeiten anlässlich der erstmaligen Programm-Installation als auch bei Folgearbeiten.

### 3. LEISTUNGSUMFANG:

DATA & SERVICE GMBH haftet für den Leistungsumfang von Programm-Produkten nur im

Rahmen der vom Anwender besichtigten und anlässlich der Programm-Installierung übernommenen Version. Der Anwender hat sich vor der Softwarebestellung vom Leistungsumfang der Software überzeugt. Erwartete, benötigte aber nicht integrierte Leistungsmerkmale bilden keinen Grund zur Stornierung des Rechtsgeschäftes. Die Verantwortung für die richtige Auswahl und Folgen der Benutzung der Software sowie der damit beabsichtigten oder erzielten Ergebnisse trägt der Erwerber. Das gleiche gilt für das die Software begleitende schriftliche Material. Bei Nicht- DATA & SERVICE GMBH - Programmprodukten haftet DATA & SERVICE GMBH nur im Rahmen der vom Lieferanten zur Verfügung gestellten Version.

4. **EINSCHULUNG:**

Wenn aufgrund des jeweiligen Offertextes im Softwarepreis eine Einschulung für das HV-Programm inkludiert ist, dann gilt folgende Regelung:

Die Einschulung beträgt derzeit für HV 1/2 Tag (4 Stunden), für HB 3 Stunden. Die Schulungseinheit wird in einem Stück (keine Aufteilung auf mehrere Schulungssitzungen) geleistet. Sollten die Schulungseinheit auf Wunsch des Anwenders oder aus Gründen, die nicht durch DATA & SERVICE GMBH verursacht wurden, nicht zur Gänze durchführbar sein (z.B. der Anwender beendet aus welchen Gründen immer die Einschulung vorzeitig), dann gilt die kostenlose Schulung als geleistet (zusätzlich erforderliche oder gewünschte Schulungseinheiten wären kostenpflichtig). Die Schulung muß innerhalb eines halben Jahres ab Softwarelieferdatum konsumiert werden. Umfang und Inhalt der Schulungen können je nach Nutzungsart, Vorkenntnissen und Problemstellungen des Anwenders variieren. DATA & SERVICE GMBH übernimmt keine Gewähr für den Umfang der Schulungsthemen und vollständigen Erlernung durch den Anwender.

5. **ALLGEM. VERBESSERUNGEN /WEITERENTWICKLUNGEN**

DATA & SERVICE GMBH behält sich eine ständige Produktverbesserung und entsprechende Änderung ohne Ankündigung vor. Verbesserungswünsche und Anregungen seitens des Anwenders werden, soweit sie von allgemeinem Interesse für das Branchenpaket sind und der jeweiligen Konzeption nicht widersprechen, bei sich bietender Gelegenheit als Standarderweiterung berücksichtigt und bei Bestehen eines aktiven Software-Wartungsvertrages an den Anwender weitergegeben. Adaptierungswünsche des Anwenders, die DATA & SERVICE GMBH nicht als generelle Paket-Erweiterung realisiert, sind kostenpflichtig und es erfolgt eine Anbotlegung durch DATA & SERVICE GMBH. Ein Rechtsanspruch des Anwenders hinsichtlich der Realisierung von Vorschlägen, Realisierungsterminen bzw. Programmübergaben besteht nicht.

6. **PROGRAMM-NUTZUNGSRECHT DES KÄUFERS**

Dem Käufer hat das Recht des Gebrauches der gelieferten Software für die Arbeiten innerhalb der im Lizenzschutznamen genannten Firma (bei mehreren Mandantenlizenzen für diese Mandanten). Darüberhinausgehende Erstellung von Programmkopien zwecks Verwendung für oder Weitergabe an andere Firmen ist nicht gestattet. Ein Anrecht auf den Quellen-Programmcode ist mit dem Erwerb der Software nicht gegeben.

7. **HVWIN SOFTWAREWARTUNGSVERTRAG:**

Siehe HVWin Wartungsvertrag.

8. **HARDWAREWARTUNGSVERTRAG:**

Für Hardware für welche mit DATA & SERVICE GMBH ein Hardwarewartungsvertrag abgeschlossen wurde, gilt folgendes als vereinbart:

8.1. Die technische Unterstützung wird während den Geschäftszeiten von DATA & SERVICE GMBH gewährt. Ausserhalb dieser Zeit wird ein Angebot über die Mehrkosten gestellt, erst nach unterfertigter Retournierung des Angebotes an DATA & SERVICE GMBH, wird eine Terminvereinbarung ausserhalb der Geschäftszeiten von DATA & SERVICE GMBH gemacht.

8.2. DATA & SERVICE GMBH wird versuchen nach Verfügbarkeit der Ersatzteile, das Gerät innerhalb von 8 Stunden (siehe Punkt ) ab Fehlermeldungseingang in einen funktionstüchtigen Zustand zu versetzen. Alle hierfür nötigen Ersatzteile werden laut Angebot verrechnet.

8.3. Für Konfigurationen welche ökonomisch nicht nachvollziehbar sind, kann DATA & SERVICE GMBH von einem Behebungsversuchen Abstand nehmen.

8.4. Die Datenwiederherstellung unterliegt nicht dem Hardwarewartungsvertrages und wird von DATA & SERVICE GMBH nicht unterstützt.

8.5. Für Folgefehler einer Hardwarewiederherstellung haftet Data & Service nur für die zur Reparatur verwendeten Teile.

8.6. DATA & SERVICE GMBH ist berechtigt, benötigte Ersatzteile nach eigenem Technischen und Wissensstand auszuwählen.

9. **BETRIEBSSYSTEMSOFTWAREWARTUNGSVERTRAG**

Betriebssystemsoftware für welche mit DATA & SERVICE GMBH ein Betriebssystemsoftwarewartungsvertrag abgeschlossen wurde, gilt folgendes als vereinbart:

9.1. Für folgende Betriebssystemsoftware kann ein Wartungsvertrag abgeschlossen werden: Microsoft Windows; Linux Suse; Linux Redhat ;

9.2. Die technische Unterstützung wird während den Geschäftszeiten von DATA & SERVICE GMBH gewährt. Ausserhalb dieser Zeit wird ein Angebot über die Mehrkosten gestellt, erst nach unterfertigter Retournierung des Angebotes an DATA & SERVICE GMBH, wird eine Terminvereinbarung ausserhalb der Geschäftszeiten von DATA & SERVICE GMBH gemacht.

- 9.3. DATA & SERVICE GMBH wird versuchen nach Verfügbarkeit der nötigen Software (Betriebssystem und Treiber), das Gerät innerhalb von 8 Stunden (siehe Punkt ) ab Fehlermeldungseingang in einen funktionstüchtigen Zustand zu versetzen. Alle hierfür nötige Software, sofern Sie beim Kunden nicht vorhanden ist wird laut Angebot verrechnet.
- 9.4. Für Konfigurationen welche ökonomisch nicht nachvollziehbar sind, kann DATA & SERVICE GMBH von einem Behebungsversuchen Abstand nehmen.
- 9.5. Die Datenwiederherstellung unterliegt nicht dem Betriebssystemsoftwarewartungsvertrag und wird von DATA & SERVICE GMBH nicht unterstützt.
- 9.6. Für Folgefehler einer Betriebssystemsoftwarewiederherstellung haftet Data & Service nicht.
10. **EIGENTUMSVORBEHALT**  
Gelieferte Waren bleiben bis zur vollständigen Bezahlung Eigentum von DATA & SERVICE GMBH. Die Lizenz und damit die Aufrufbarkeit des Programmpaketes ist abgesichert und erlischt automatisch, wenn die vollständige Bezahlung nicht spätestens 1,5 Monate nach Rechnungslegungsdatum bzw. vereinbartem Zahlungstermin erfolgt. Als Spesenersatz für die Wiederaktivierung der abgelaufenen Lizenz verrechnet DATA & SERVICE GMBH dzt. € 255,- zuzügl. Mwst.
11. **PREISE UND GÜLTIGKEIT DES OFFERTS**  
Alle genannten Preise sind Nettopreise exklusive der gesetzlichen Mehrwertsteuer. Bei Offertlegungen erstreckt sich die Preisgültigkeit des Offerts bis 30 Tage ab Offertlegung, sofern im Offert nicht eine andere Regelung enthalten ist.
12. **ZAHLUNGSBEDINGUNGEN**  
Prompt nach Rechnungserhalt ohne Abzug. Bei Zahlungsverzug werden Zinsen in Höhe von 6% über dem Diskontsatz der Österreichischen Nationalbank und alle Mahn- und Inkassospesen verrechnet.
13. **SONSTIGES**
- 13.1. Es gelten die zwischen Vollkaufleuten zur Anwendung kommenden gesetzlichen Bestimmungen. Für Streitigkeiten gilt Schwechat als Gerichtsort vereinbart.
- 13.2. Im Falle der Unwirksamkeit einer oder mehrerer Bestimmungen dieser Allgemeinen Geschäftsbedingungen oder des Vorliegens einer Regelungslücke werden die Vertragsparteien eine der unwirksamen oder unvollständigen Bestimmung möglichst nahekommende rechtswirksame Ersatzregelung treffen. Die Gültigkeit der übrigen Bestimmungen bleibt davon unberührt.